

Schleswig-Holstein Netz AG, Schlesweg-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn

per E-Mail an: poststelle.bk8@bnetza.de

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Beschlusskammer 8 -
Stichwort: "Festlegung Methodik Qualitätselement"
Postfach 8001
53105 Bonn

Stellungnahme zur Konsultation zur Festlegung über die nähere Ausgestaltung und das Verfahren zur Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV für die Jahre 2021 bis 2023 (BK8-20/00003-A; BK8-20/00004-A; BK8-20/00005-A; BK8-20/00006-A und BK8-20/00007-A)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Festlegungsentwurf „über die nähere Ausgestaltung und das Verfahren zur Bestimmung des Qualitätselements der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV für die Jahre 2021 bis 2023 (Methodikbeschluss)“ inkl. der Anlage zur Festlegung vom 14. Oktober 2020 nehmen wir im Folgenden Stellung.

Der Stellungnahme des BDEW/VKU vom 28.10.2020 schließen wir uns vollumfänglich an und bedanken uns für die gewährte Fristverlängerung. In Zukunft würden wir es sehr begrüßen, wenn der Konsultation eines derart umfangreichen Verfahrens (der Bericht allein umfasst 40 Seiten) grundsätzlich ein längerer Zeitraum eingeräumt würde. Dies gilt umso mehr, wenn wie in diesem Fall mit der Festlegung ein mehrjähriger Wirkungszeitraum betroffen ist. Nur bei einer hinreichenden Konsultationsdauer ist uns eine angemessene Befassung mit den behördlichen Analyseergebnissen möglich.

Des Weiteren möchten wir auf folgende Sachverhalte im Besonderen hinweisen:

Rollierendes Verfahren zur Ermittlung des Qualitätselements

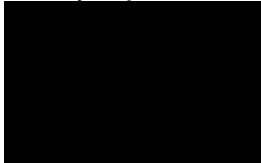
Wir begrüßen die Umstellung auf ein rollierendes Verfahren zur Ermittlung des Qualitätselementes. Dadurch werden die einzelnen Jahresscheiben zu gleichen Anteilen berücksichtigt und eine Übergewichtung einzelner Jahre im Rahmen des Qualitätselements entfällt. Der Übergang auf ein rollierendes Verfahren ist auch vor dem Hintergrund der Geltendmachung von Qualitätselement-Schäden gegenüber Dritten als sehr positiv zu bewerten.

Darüber hinaus begrüßen wir es, dass das Grundprinzip zur Ermittlung des Qualitätselements Netzzuverlässigkeit Strom zur Kontinuität der Systematik für die Ermittlung des 5. Qualitätselementes grundsätzlich beibehalten worden ist und die Methodik in einer separaten Festlegung verankert werden soll und nicht wie bei den letzten Qualitätselementen im Rahmen des individuellen Bescheids.

Schleswig-Holstein Netz AG
Schlesweg-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn

www.sh-netz.com

Ihr Ansprechpartner



Datum
4. November 2020

Sitz: Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HRB 8122 PI

Vorstand
Kirsten Fust
Dr. Joachim Kabs
Stefan Strobl

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Matthias Boxberger

Sinkendes Bestimmtheitsmaß (R^2) und Vorfestlegung auf den Parameter Lastdichte bei der Referenzfunktion in der Mittelspannung

Datum

4. November 2020

Laut der Anlage 1 zum Festlegungsentwurf liegt das Bestimmtheitsmaß für die sich dort ergebene Referenzfunktion in der Mittelspannung auf Basis der Lastdichte bei nur noch 50% (vgl. Anhang, S. 21). Dies stellt erneut eine deutliche Verschlechterung gegenüber den vorherigen Verfahren zur Festlegung des Qualitätselementes dar. Dort betrug das Bestimmtheitsmaß noch 61,2% (2017-2018) bzw. 57,6 % (2019-2020). Dieser niedrige Wert impliziert aus statistischer Sicht eine deutlich gesunkene Aussagekraft der Referenzwertkurve. Anders als im Konsultationsentwurf (S. 17 f.) dargestellt, weist der Strukturparameter Lastdichte u. E. somit keinen hinreichend belastbaren Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitskennzahl ASIDI auf. Hierfür wäre ein größeres Bestimmtheitsmaß erforderlich. Besonders im Randbereich der lastschwachen Unternehmen ist die Robustheit der Ergebnisse in diesem Zusammenhang anzuzweifeln. Kleinste Änderungen der Datenbasis können hier einen erheblichen Einfluss auf die Bemessung der Referenzwerte bis hin zu einem Wechsel zwischen erheblichen Bonus- und Malus-Werten für die einzelnen Unternehmen haben.

Die Analysen aus dem Anhang (Tabelle 6-1) zur Reduzierung um die 1%/2% bzw. 98%/99%-Perzentile zeigen, dass die Herausnahme von Unternehmen einen deutlichen Einfluss auf das Bestimmtheitsmaß hat. Zur Nachvollziehbarkeit der hier durchgeführten Analysen sind jedoch weitergehende Informationen notwendig, z. B. wie mit den dort nicht berücksichtigten Unternehmen im Rahmen des Qualitätselement umzugehen wäre.

Da besonders die Unternehmen im lastschwachen Bereich durch die aktuelle Referenzfunktion ungenügend abgebildet werden, sind hier weitere Maßnahmen wie z.B. Toleranzwerte, Trichter um die Referenzfunktion oder Berücksichtigung der Veränderung zum vorherigen Qualitätselement zu prüfen.

Des Weiteren kann weiterhin nicht nachvollzogen werden, warum neben den auf S. 33 der Anlage zur Methodenkonsultation dargestellten Kombinationen nicht noch weitere Strukturmerkmale überprüft wurden. Dies sollte vor dem Hintergrund der Vollständigkeit und Akzeptanz der Methodik gewährleistet werden.

Vor dem Hintergrund der o.g. Punkte erscheint eine Festlegung der Methodik für die nächsten drei Jahre (2021-2023), welche die BNetzA derzeit plant, nicht sachgerecht. Eine Überprüfung der geeigneten Methodik inkl. der geeigneten Strukturparameter muss jedes Jahr auf Basis der aktuellsten Daten durchgeführt werden.

Vollständigkeit der Daten

Wir fordern, dass die finale Referenzfunktion in der Mittelspannung bzw. der finale Referenzwert in der Niederspannung auf Basis der finalen Datenmeldungen berechnet wird und sich nach Vorliegen der abschließend geprüften Daten aller beteiligten Unternehmen somit noch einmal Änderungen gegenüber dem Festlegungsentwurf ergeben können. Bereits in der Vergangenheit wurde deutlich, dass einzelne Unternehmen einen enormen Einfluss auf die Referenzfunktion haben und folglich nachträgliche Datenänderungen in der finalen Referenzfunktion berücksichtigt werden müssen.

Freundliche Grüße

